

## **Richtlinien zur Zulassung von Doktoranden und zur Durchführung von Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung vom 09.05.11 der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (Amtliche Bekanntmachung Nr. 23)**

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Richtlinien nur die männliche Sprachform angewandt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **Präambel**

Die Annahme als Doktorand der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und die Durchführung von Promotionsverfahren sind in der Promotionsordnung (PromO) festgelegt. Wo die PromO dem Bewerber, dem Betreuer oder insbesondere dem Promotionsausschuss einen Ermessensspielraum einräumt, werden mit diesen Richtlinien ergänzend allgemein verbindliche Regeln festgelegt, die eine weitestgehende Gleichbehandlung aller Bewerber bzw. Doktoranden gewährleisten sollen.

1. Der Bewerber selbst muss beim Dekanat möglichst frühzeitig die Annahme als Doktorand der Fakultät beantragen. Der Antrag hat vor Beginn der Doktorarbeit oder spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeiten zu erfolgen. Ohne die Unterschrift eines Betreuers im Sinne der PromO ist der Zulassungsantrag ungültig. Für den Zulassungsantrag ist ein Formblatt zu verwenden, das auf der Homepage der Fakultät abgelegt ist. Der Antrag ist nur dann vollständig, wenn alle auf diesem Formblatt angegebenen Anlagen beigefügt sind.

2. Über die Annahme als Doktorand, die Anerkennung von Studienabschlüssen sowie über Art und Umfang von möglichen Ergänzungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss (PA).

3. Bei Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen erteilt der PA Auflagen, wenn die Ausbildung des Bewerbers fachfremd ist, oder wenn aus den Zeugnissen und Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die absolvierten Fächer Abweichungen vom Grundkanon der Pflichtfächer in den Karlsruher Studiengängen Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik oder Bioingenieurwesen aufweisen. Mit den Auflagen soll der Bewerber dazu veranlasst werden, sich fehlende Grundlagenkenntnisse anzueignen.

a) Als Auflage können bis zu drei Wissensstandsprüfungen aus den folgenden Fächern verlangt werden:

- Chemische Verfahrenstechnik
- Thermische Verfahrenstechnik
- Mechanische Verfahrenstechnik
- Biotechnologie
- Energieverfahrenstechnik
- Chemische Thermodynamik
- Thermische Transportprozesse
- Partikeltechnik
- Numerische Strömungssimulation

- Prozess- und Anlagentechnik
- Kinetik und Katalyse
- Biologische Stoffproduktion
- Grundoperationen der Lebensmittelverfahrenstechnik
- Biopharmazeutische Aufbereitungsverfahren
- Biothermodynamik.

b) Bei der Auswahl der Fächer für Wissenstandsprüfungen hat der Betreuer Vorschlagsrecht.

c) Über Prüfungsmodus und Umfang einer Wissenstandsprüfung entscheidet der Fachvertreter.

4. In besonderen Fällen (PromO §3 (4)) können Absolventen von Fachhochschulen oder Berufsakademien zur Promotion zugelassen werden. In diesen Fällen ist ein Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen, das vom PA festgelegt wird. Zum Eignungsfeststellungsverfahren gehört die Belegung von mindestens fünf, höchstens aber sieben der unter 3 a) genannten Lehrveranstaltungen mit anschließender schriftlicher Klausur. Ferner kann die Durchführung einer Projektarbeit mit schriftlichem Endbericht im Umfang von 400 SWS verlangt werden.

a) Alle Prüfungsleistungen im Eignungsfeststellungsverfahren sind innerhalb von drei Semestern zu erbringen.

b) Die Gesamtnote muss bei gleicher Gewichtung aller Einzelleistungen mindestens "gut" ( $\leq 2,5$ ) betragen.

c) Die Projektarbeit soll möglichst bei dem Hochschullehrer durchgeführt werden, der auch Betreuer der Doktorarbeit sein soll. Der Betreuer soll anhand der Studienarbeit feststellen können, ob der Bewerber zu wissenschaftlicher Arbeit fähig sein wird.

d) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen für das Eignungsfeststellungsverfahren hat der Betreuer Vorschlagsrecht.

5. Mit der Zulassung zur Promotion sind sowohl für die Fakultät als auch für den Doktoranden Verpflichtungen verbunden. Mit der Annahme als Doktorand erklärt sich die Fakultät bereit, den Doktoranden zu unterstützen und seine Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Der Doktorand erklärt sich bereit, die Fakultät bei Aufgaben in der Lehre (z.B. Aufsicht bei Klausuren, Beisitz bei mündlichen Prüfungen) und in der Selbstverwaltung (z.B. Helfer bei Fakultätsveranstaltungen) zu unterstützen.

6. Doktoranden sind gehalten, ihre Forschungsergebnisse als wissenschaftliche Schriften oder als Patentanmeldungen/Patente zu veröffentlichen. In der Regel ist allein die Präsentation von Postern oder Vorträgen auf Tagungen keine hinreichende Veröffentlichungstätigkeit. Da dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein Nachweis der Veröffentlichungstätigkeit beigelegt werden muss (PromO §5 (2), Satz 5), sollten Doktoranden Arbeiten zur Veröffentlichung frühzeitig in Angriff nehmen.

Karlsruhe, den 1. September 2011

Die Vorsitzende des Promotionsausschusses